

Satzung

(Stand 20.12.2006)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Kammerchor TONIKUM“ und soll unter dem Namen „Kammerchor TONIKUM e.V.“ in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Berlin-Mitte.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesanges. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Abhalten von Konzerten und anderen musikalischen Veranstaltungen verwirklicht, auf die sich der Chor in regelmäßigen Proben vorbereitet. Mit seinen Auftritten stellt sich der Chor auch in den Dienst der Öffentlichkeit.
- 2.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.3. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.
- 2.4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1. Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern, die ihre Aufnahme unter Angabe der Mitgliedschaftsart schriftlich beantragen.
- 3.2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Entscheidung durch die Mitgliederversammlung erfolgt in geheimer Abstimmung und ist endgültig.
- 3.3. Singendes Mitglied kann grundsätzlich jede stimmbegabte Person sein. Die Gesangsbegabung und Eignung für den Chor wird in der Regel durch Vorsingen bei der Chorleitung festgestellt. Diese entscheidet in Absprache mit der jeweiligen Stimmgruppe.
- 3.4. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne singendes Mitglied zu sein. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
- 3.5. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag der Mitgliederversammlung vom Vorstand ernannt werden.

- 3.6. Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied für eine bestimmte Zeit dem Chor aus persönlichen oder beruflichen Gründen fernbleiben muss. Die ruhende Mitgliedschaft entbindet auf Antrag von der Beitragsverpflichtung nach § 5 Abs. 2 der Satzung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitgliedschaft endet
- a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschluss.
- 4.2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand halbjährlich zum 30.06. bzw. 31.12.
- 4.3. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.
- 4.4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Wird ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen, so hat es das Recht, den Beschluss anzufechten und die Entscheidung durch die Mitgliederversammlung zu verlangen. Die Entscheidung durch die Mitgliederversammlung erfolgt in geheimer Abstimmung. Die Beschreitung des ordentlichen Rechtswegs bleibt davon unberührt.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- 5.1. Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu vertreten und zu fördern.
- 5.2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.
- 5.3. Die singenden Mitglieder haben außerdem die Pflicht, an den Chorproben und Auftritten teilzunehmen. Ausnahmen sind mit dem Vorstand abzustimmen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Kassenprüfer,
- d) ggf. der künstlerisch-wissenschaftliche Beirat.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 8.1. Die Mitgliederversammlung ist einmal im Laufe eines Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder, der Vorstand oder die Chorleitung dies verlangt.
- 8.2. Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich bzw. per E-Mail einzuberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der singenden Mitglieder anwesend ist. Sollte dies nicht der Fall sein, ist die wiederholt ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung in jedem Fall beschlussfähig.

- 8.3. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
Ausnahmen davon sind Satzungsänderungen und der Beschluss der Auflösung des Vereins. Für diese ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich. Stimmberechtigt sind alle singenden Mitglieder.
- 8.4. Von der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, welches innerhalb von 14 Tagen an die singenden und bei Interesse auch an weitere Mitglieder – per E-Mail – versandt wird. Das Protokoll wird von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer und einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands unterzeichnet.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung;
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
- c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen;
- d) Wahl des Vorstandes;
- e) Wahl von zwei Kassenprüfern;
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- g) Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- i) Entscheidung über die Berufung nach § 3.2. und § 4.4. der Satzung;
- j) Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern und Berufungen in den künstlerisch-wissenschaftlichen Beirat;
- k) Entgegennahme des musikalischen Berichtes der Chorleitung.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen.

§ 9 Der Vorstand

9.1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand,
- b) der Chorleitung.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an

- a) der/die Vorsitzende,
- b) der/die stellvertretende Vorsitzende,
- c) der/die Schatzmeister/in.

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt.

- 9.2. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Amtszeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.
- 9.3. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung bis zur drauffolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- 9.4. Die Chorleitung ist für die musikalische Arbeit im Chor verantwortlich. Sie trifft die künstlerischen Entscheidungen in Absprache mit den singenden Mitgliedern. Die Bestellung der Chorleitung erfolgt nach Probedirigat und mehrheitlicher

Empfehlung des Chores durch den geschäftsführenden Vorstand. Es gilt grundsätzlich eine halbjährliche Probezeit; mindestens jedoch bis nach dem ersten Konzertauftritt.

- 9.5. Der Vorstand ernennt Ehrenmitglieder und beruft in den künstlerisch-wissenschaftlichen Beirat.

§ 10 Die Kassenprüfer

- 10.1. Die Mitgliederversammlung wählt in getrennter Wahl zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Amtsdauer beträgt ein Geschäftsjahr. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 10.2. Die Kassenprüfer/innen prüfen die Vereinskasse sowie den Kassenbericht des Schatzmeisters bzw. der Schatzmeisterin und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung beantragen sie die Entlastung des Schatzmeisters bzw. der Schatzmeisterin.

§ 11 Der künstlerisch-wissenschaftliche Beirat

- 11.1. Der künstlerisch-wissenschaftliche Beirat berät Vereinsmitglieder und Chorleitung in künstlerischen und wissenschaftlichen Fragen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 12.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- 12.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung kultureller Zwecke.
- 12.3. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 13 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Gründungsversammlung vom 26.04.2006 beschlossen worden und am gleichen Tage in Kraft getreten.